



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/237**

A17

Oliver Krischer

17.10.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 61.06.06.01  
bei Antwort bitte angeben

Prof. Dr. Jens Utermann  
Stefan Schroers  
Telefon 0211 4566-307  
Telefax 0211 4566-388  
stefan.schroers@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort**  
Sitzung des AULNV am 19. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zum Tagesordnungspunkt „Eyller Berg: Ein Ende ist in Sicht – wie steht es um die Abwicklung der Deponie?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
am 19. Oktober 2022

Schriftlicher Bericht

**Eyller Berg:  
Ein Ende ist in Sicht –  
wie steht es um die Abwicklung der Deponie?**

Dem Landtag ist schon mehrfach zur Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort berichtet worden, zuletzt mit den Landtagsvorlagen 17/4054, 17/4298, 17/4670, 17/5180 und 17/5222 sowie den Antworten zu den Kleinen Anfragen 4352 (LT-Drs 17/11076), und 5965 (LT-Drs 17/15251).

## **Allgemeines**

Die Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort ist eine Deponie der Klasse III nach Deponieverordnung, d. h. hier werden Sonderabfälle nach dem Stand der Technik abgelagert. Deponiebetreiberin ist die Eyller Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (EBA, im Folgenden „Betreiberin“). Die Deponie ist in der Ablagerungsphase und hat mehrere Deponieabschnitte, die teilweise verfüllt sind. Zuständig für Zulassung und Überwachung der Deponie ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Am 24.08.2015 ist vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster ein gerichtlicher Vergleich zwischen der Bezirksregierung (BR) Düsseldorf und der Eyller Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft geschlossen worden. In diesem Vergleich wird vor allem ein verbindliches Ende der Abfallablagerung zum 31.12.2022 festgelegt. Weiterhin enthält der Vergleich kartografische Vorgaben zur Gestaltung der zukünftigen Deponiekubatur und Vorgaben zur Rekultivierung.

Zur Umsetzung und Konkretisierung des Vergleichs aus dem Jahr 2015, zur Aktualisierung und zur Beseitigung entstandener Ungewissheiten haben sich die Bezirksregierung Düsseldorf und die Betreiberin nach komplexen Verhandlungen auf Vorschlag des für die Deponie zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts in Münster nunmehr erneut im Vergleichswege am 14./17.05.2021 geeinigt. Der Vergleich ist mit der Landtags-Vorlage 17/5180 zur Verfügung gestellt worden.

Im vorliegenden Bericht wird in den Antworten zu den gestellten Fragen unter anderem auf die laufenden gerichtlichen Verfahren eingegangen.

## **Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:**

### **1. Wie ist der Stand in Sachen Abwicklung der Deponie Eyller Berg? (Bitte um einen detaillierten Zeitplan.)**

Da die Abwicklung der Deponie Eyller Berg maßgeblich durch die von der Betreiberin und dem Land Nordrhein-Westfalen vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen geschlossenen Prozessvergleiche vom 20.08.2015 und 14./17.05.2021 bestimmt wird, werden im Folgenden zunächst die wesentlichen Eckpunkte dieser Vergleiche vorgestellt:

- Definition der Endkubatur des Deponiekörpers
- Nicht verlängerbares Ende der Ablagerungsphase am 31.12.2022
- Einrichtung des sogenannten Canyon Bereichs (mit Ausnahme eines marginalen Randstreifens) durch die Betreiberin bis zum 31.12.2022
- Sukzessiver Abbau der vorhandenen Überhöhungen
- Beschränkung temporärer Überhöhungen auf max. 74 mNN
- Vorzeitige Rekultivierung einer Fläche von 5 ha bis spätestens zum 30.06.2026
- Rekultivierung der gesamten Deponiefläche innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Ablagerungsphase, sofern hierfür alle erforderlichen Genehmigung vorliegen.

Zur Realisierung dieser wesentlichen Eckpunkte sieht insbesondere der Vergleich vom 14./17.05.2021 eine Vielzahl von einzuhaltenden Fristen als auch Regelungen zum Controlling von Vorgaben vor. Die Betreiberin hat die dort vorgesehenen Fristen bislang eingehalten, hierzu zählen insbesondere:

- Benennung einer Fläche von 5 ha zur vorgezogenen Rekultivierung (Frist: 17.06.2021, erfüllt 08.06.2021)
- Kostenübernahmeerklärung für Controlling (Frist: 17.06.2021, erfüllt 08.06.2021)
- Beginn vorbereitender Arbeiten zur Rekultivierung, wie z.B. Anpassung der Kubatur, Modellierung im Arbeitsstreifen (Frist: 01.11.2021, erfüllt 19.10.2021)
- Einrichtung der Basisabdichtung des Canyons (Frist: 30.11.2021, erfüllt 23.11.2021)
- Genehmigung eines mineralischen Oberflächenabdichtungssystems für die vorzeitig zu rekultivierende Fläche von 5 ha durch BR Düsseldorf (erfüllt 20.12.2021)
- Vorlage einer Ausführungsplanung zum genehmigten mineralischen Oberflächenabdichtungssystem (Frist: 28.02.2022, erfüllt 28.02.2022)
- Zustimmung zur Ausführungsplanung der Ausführungsplanung durch BR Düsseldorf innerhalb von drei Monaten nach Vorlage (erfüllt 28.04.2022)

Folgende Punkte sind, da es sich hier um zukünftige Fristen handelt, noch umzusetzen:

- Vollständige Einrichtung des Canyons bis zum 31.12.2022
- Vollständiger Abbau der Überhöhungen (ohne konkrete Frist, sondern „sukzessiv unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten“)
- Rekultivierung von 5 ha (Frist: 30.06.2026)

- Vollständige Rekultivierung der gesamten Deponie innerhalb von fünf Jahren nach Ende Ablagerungsphase, soweit alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen (aus Sicht der Landesregierung: 31.12.2027, vgl. Frage 4).

Die Abfallablagerung findet zurzeit nur noch im Canyon in den Deponieabschnitten (DA) III.1, II.1 und dem DA I.1 statt. Der 2. Bauabschnitt (BA) des DA I.1 ist noch nicht komplett fertiggestellt. Die Deponie wird monatlich von der BR Düsseldorf überwacht.

Trotz der insoweit eindeutigen Regelungen in den zuvor bezeichneten Vergleichen hat die Betreiberin durch ihre Prozessbevollmächtigten am 12.07.2022 die Verlängerung der Ablagerungsphase bis zum 31.12.2023 anzeigen lassen. Zur Begründung beruft sich die Betreiberin auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 02.06.2022 (C-43/21). Auf Grund des Vorrangs des Unionsrechts (hier: Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, englisch Industrial Emissions Directive, kurz IED-Richtlinie) stünden der Verlängerung der Ablagerungsphase auch die Prozessvergleiche nicht entgegen.

Dem ist mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.07.2022 entgegengetreten worden. Der Betreiberin wurde mitgeteilt, dass die Verlängerung der Ablagerungsphase grundsätzlich einer Genehmigung bedürfe, somit nicht anzeigefähig sei und im Übrigen auch die Rechtsprechung des EuGHs hier nicht einschlägig sei. Eine Genehmigung könne zudem auf Grund der entgegenstehenden Regelungen im Prozessvergleich nicht erteilt werden. Die Betreiberin hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben und für den Fall, dass das aufgerufene Gericht der von der Betreiberin vertretenen Rechtsansicht nicht folgen werde, bereits jetzt ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH angeregt.

Mit am 07.10.2022 zugestellter Klage begehrt die Betreiberin daneben nunmehr auch die Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Anpassung des gerichtlichen Vergleiches vom 20.08.2015 wie folgt:

- Pflicht zur endgültigen Rekultivierung der Deponie bis zum 30.06.2031, sofern bei Ende der Ablagerungsphase sämtliche hierfür erforderliche Genehmigungen vorliegen (Ziffer A.II.6 Abs. 2, 3. Spiegelstr. d. Vergl. v. 20.08.2015)
- Automatische Verlängerung der zuvor genannten Frist bei Verzögerungen, die zusammengefasst nicht von ihr verursacht sind (z.B. Verzögerungen bei Beschaffung, Anlieferung, Lieferengpässe, Witterungsbedingungen, fehlende Genehmigungen)
- Verlängerung der Ablagerungsphase bis zum 31.12.2023 (Ziffer A.II.1 und II.3 d. Vergl. v. 20.08.2015)

- Fertigstellung der im Canyon gelegenen Böschungsabdichtungen bis zum 31.12.2023 (Ziffer A.III.2)

Es ist davon auszugehen, dass die Betreiberin den Canyon nicht bis zum 31.12.2022 einrichten wird. Ob die Betreiberin auch tatsächlich über den 31.12.2022 hinaus Abfälle annehmen wird und sich somit mangels Genehmigung der Strafbarkeit aussetzt, bleibt abzuwarten. Sofern dies geschieht und sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine anderslautende gerichtliche Entscheidung vorliegt, wird die Annahme von Abfällen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere ordnungsrechtlichen Maßnahmen, zu unterbinden sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Betreiberin auch bei weiteren Maßnahmen von ihrem Recht, gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen, Gebrauch machen wird. Die gerichtlichen Entscheidungen bleiben letztlich abzuwarten.

Hinsichtlich des Standes zur Rekultivierung wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3. und 4. verwiesen.

## **2. Liegen der Bezirksregierung inzwischen alle nötigen Planungen bzw. Genehmigungen vor?**

Es liegen nicht sämtliche Genehmigungen vor.

Die Plangenehmigungen zur Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems sind erteilt worden, werden aber beklagt (s. dazu Frage 3).

Zudem ist ein weiteres Klageverfahren anhängig, mit dem die Betreiberin den Verzicht auf Zwischenabdichtungen zwischen den einzelnen Deponieabschnitten erwirken möchte. Die Zwischenabdichtungen entsprechen nach Ansicht der Landesregierung weiterhin dem Stand der Technik und verhindern schädliche Umweltauswirkungen und separieren unterschiedlich beschaffene Deponieabschnitte. Eine gerichtliche Entscheidung zu dieser Thematik steht aus.

Die erforderliche Genehmigung der Ersatzaufforstung für den Bereich der Sickerwasserbecken wurde mit Bescheid des Landesbetriebes Wald und Holz vom 22.07.2022 erteilt.

Jedoch gibt es im Verfahren zur Entfristung der Waldumwandlung, die die Betreiberin am 24.06.2016 entsprechend der Vereinbarung in Ziffer A. II 10 des Vergleiches vom 20.08.2015 beim Landesbetrieb Wald und Holz beantragt hatte, noch keine Entscheidung. Mit Schreiben vom 15.09.2022 wurde die Betreiberin vom Landesbetrieb um Mitteilung von Ersatzaufforstungsflächen gebeten. Alternativ wurde angekündigt, dass ein Ersatzgeld festgesetzt werden muss. Für den Fall, dass die

Betreiberin eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die grundsätzliche Ersatzverpflichtung anerkannt wird, wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer Genehmigung signalisiert. Vor einer Genehmigungserteilung ist zu berücksichtigen, dass noch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen ist.

Auch hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung der Niederschlagswasserabflüsse der Oberflächenabdichtung, die die Betreiberin am 14.05.2021 gemäß der Regelung in Ziffer A.I.4 des Prozessvergleiches vom 14./17.05.2021 hier beantragt hat, findet derzeit eine finale Abstimmung mit der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) zu noch offenen Fragen statt. Sobald diese Fragen mit der LINEG geklärt sind, kann eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

### **3. In welcher Ausführung soll die Oberflächenabdichtung vorgenommen werden?**

Hier ist zu differenzieren:

Insgesamt ist eine zwölf ha große Deponiefläche abzudichten. Da es sich um eine Deponie der Klasse III handelt, muss das Oberflächenabdichtungssystem eine erste und zweite Abdichtungskomponente enthalten (vgl. Anhang 1 Tabelle 2 Ziffer 3 und 4 der Deponieverordnung), die dem Stand der Technik entsprechen.

Die Betreiberin hat mit Antrag vom 13.02.2017 primär die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems mit einer **geosynthetischen Tonabdichtungsbahn (Bentonitmatte) als erste Abdichtungskomponente** für die gesamte Deponiefläche beantragt. Hilfsweise für den Fall, dass über den primären Antrag rechtskräftig negativ entschieden wird, hat die Betreiberin die Genehmigung eines Oberflächenabdichtungssystems mit einer mineralischen ersten Abdichtungskomponente begehrt.

Die für die Zulassung von Deponiebaustoffen zuständige Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Ad-hoc-AG) hat die zur Verwendung vorgesehene Bentonitmatte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugelassen. Der primäre Antrag wurde daher mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.12.2020 abgelehnt und das hilfsweise beantragte (konventionelle/mineralische) Oberflächenabdichtungssystem mit Bescheid vom 14.01.2021 genehmigt.

Die Betreiberin hat gegen die zuvor genannten Bescheide Klage erhoben. In den gerichtlichen Verfahren haben sich die Parteien mit Vergleich vom 14./17.05.2021



u.a. auf die vorzeitige Rekultivierung **einer fünf ha großen Fläche mit einer mineralischen Abdichtungskomponente, konkret Ton**, bis spätestens zum 30.06.2026 geeinigt. Daher wurde für die Errichtung dieser Oberflächenabdichtung mit einer mineralischen ersten Abdichtungskomponente am 21.01.2022 eine entsprechende Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung ist bestandskräftig.

In den zwischen Juni 2021 und März 2022 geführten Gesprächen/Korrespondenzen mit der Betreiberin, zu denen sich die Parteien im zuvor bezeichneten Vergleich zum Zwecke einer ergänzenden vergleichswisen Lösung hinsichtlich der endgültigen Rekultivierung verpflichtet hatten, konnte keine einvernehmliche Einigung erzielt werden. Auf Grund des vorangeschrittenen Zeitablaufs wurde daher mit Bescheid vom 10.03.2022 auch für die übrigen **sieben ha die Genehmigung für die Errichtung einer Oberflächenabdichtung mit einer mineralischen ersten Abdichtungskomponente erteilt**. Auch gegen diese Genehmigung hat die Betreiberin geklagt. Die Betreiberin verfolgt mit dieser, sowie die gegen den Bescheid vom 18.12.2021 (Ablehnungsbescheid zur Bentonitmatte) aufrechterhaltenen Klage ihr Begehren – die Genehmigung einer Oberflächenabdichtung mit einer Bentonitmatte als erste Abdichtungskomponente – weiter. Eine gerichtliche Entscheidung steht hier ebenso wie eine Entscheidung der LAGA-ad hoc-AG aus.

#### **4. Wie steht es um die Planung der Rekultivierung? Wurde inzwischen wie vereinbart eine vorzeitige Rekultivierung von 5 ha Deponiefläche vorgenommen?**

Hinsichtlich des Planungsstandes der nicht vorzeitig zu rekultivierenden Restfläche von sieben ha wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen. Trotz anhängiger Klageverfahren ist die Betreiberin nach Ansicht der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der gerichtlichen Vergleiche zur vollständigen Rekultivierung bis spätestens zum 31.12.2027 verpflichtet, da entsprechende Genehmigungen für die Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems – wie beantragt – vor Abschluss der vereinbarten Ablagerungsphase (31.12.2022) erteilt wurden.

Bezüglich der vorzeitig zu rekultivierenden Fläche von fünf ha ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Oberflächenabdichtungssystem bis spätestens zum 30.06.2026 zu errichten ist. Die Betreiberin hat hierzu innerhalb der im Vergleich vorgesehenen Frist eine Ausführungsplanung nebst Bauzeitenplan vorgelegt, nach der die fristgerechte Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems erfolgen soll. Der Ausführungsplanung wurde innerhalb der im Vergleich vorgesehenen Frist am 28.04.2022 zugestimmt.

Zusammengefasst wurde folgender Zeitplan von der Betreiberin vorgelegt:

- 2022: Baustelleneinrichtung, Profilierung, Materialumlagerung, Versickerungsanlagen
- 2023: Materialumlagerung, Bau der Zwischenabdichtung in Bauabschnitt (BA) 01, Bau Versickerungsanlagen, Profilierung Böschungen, Beginn Revisionsweg Beginn der Herstellung der Oberflächenabdichtung BA 01 (15.000 m<sup>2</sup>)
- 2024: Fertigstellung Restflächen in BA 01, Fertigstellung Versickerungsanlagen, Beginn der Herstellung der Oberflächenabdichtung BA 02 – Böschungen (15.000 m<sup>2</sup>)
- 2025: Fertigstellung Revisionsweg, Fertigstellung: Restflächen Oberflächenabdichtung BA 02 (5.000 m<sup>2</sup>), Oberflächenabdichtung BA 03, Plateau (7.500 m<sup>2</sup>)
- 2026: Fertigstellung der Oberflächenabdichtung BA 3 und Abschluss der 5 ha Fläche zum 30.06.2026 (7.500 m<sup>2</sup>)

Am 12.09.2022 hat die Betreiberin eine geänderte Ausführungsplanung vorgelegt, die im Süden der Deponie eine zweite Stützwand für die Deponieumfahrung berücksichtigt. Diese Planung befindet sich in Prüfung bei der Bezirksregierung. Zudem wurde der Bauzeitenplan von der Betreiberin mit Schreiben vom 30.09.2022 aktualisiert. Auch dieser wird derzeit geprüft.

## **5. Wie hoch ist die Deponie nach derzeitigem Stand?**

Die Deponie hat mit Stand 23.08.2022 (Drohnenbefliegung der Betreiberin) folgende Hochpunkte:

- 73,97 m NN (aktive Deponieabschnitte)
- 72,04 m NN (stillgelegte Deponieabschnitte)

Demnach wird die nach Ziffer A VI. 1. des Prozessvergleichs vor dem OVG Nordrhein-Westfalen in Münster vom 14./17.05.2021 zulässige temporäre Überhöhung von 74 m NN eingehalten.

## **6. Wie stellt die Bezirksregierung sicher, dass etwaige Abweichungen beseitigt werden insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betreiberin verpflichtet ist, auf ein Ablagerungsvolumen i.H.v. 4.500 m<sup>3</sup> zu verzichten?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Abbau der Überhöhungen gemäß Ziffer A. VI. 1 des Prozessvergleiches vom 14./17.05.2021 sukzessiv unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten zu erfolgen hat. Mengen, die zur Profilierung der Deponie benötigt werden, sind hiervon ausgenommen. Der Abbau der Überhöhungen durch die Betreiberin findet – wenn auch im geringen Umfang (bislang 6.930 m<sup>3</sup>) – statt.

Die Sicherstellung des Abbaus der Überhöhungen erfolgt in zweifacher Hinsicht: Zum einen wird im Rahmen der monatlichen Bau- und Betriebsüberwachung geprüft, ob Überhöhungen abgebaut wurden.

Zum anderen wird durch den monatlichen Abgleich des Gesamtvolumens der verbliebenen Überhöhungen mit dem im Canyon zur Verfüllung zur Verfügung stehenden Restvolumen sichergestellt werden, dass im Canyon genügend Raum für den Einbau der Überhöhungen verbleibt.

Die Verpflichtung der Betreiberin, auf ein Ablagerungsvolumen von 4.500 m<sup>3</sup> zu verzichten, ist hierbei nicht von Belang, zumal diese ihrer Verpflichtung gem. Ziff. A. I. 1, 2. Absatz aus dem Prozessvergleich vom, 20.08.2015, den Verzicht nachzuweisen, mit Schreiben vom 24.02.2021 nachgekommen ist.

#### **7. Die Betreiberin hat im Vorfeld die Absicht formuliert, eine Photovoltaikanlage zu errichten. Wie weit sind diese Planungen gediehen?**

Konkrete Planungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage gibt es nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zur Errichtung einer Photovoltaikanlage die Oberflächenabdichtung der Deponie bereits fertiggestellt sein muss.

#### **8. Hat die Landesregierung Bedenken bei der Genehmigung einer Photovoltaikanlage auf einer Deponie der Klasse III bspw. vor dem Hintergrund etwaiger Extremwetterereignisse und der Standsicherheit der Deponie?**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Genehmigung für eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Deponie der Klasse III.

Die abschließende Entscheidung unterliegt immer dem Genehmigungsverfahren im Einzelfall. In jedem Einzelfall muss unabhängig vom Inventar und der Deponieklasse im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass von der PV-Anlage keine negativen Auswirkungen auf die entsprechende Deponie ausgehen. Eine solche Einzelfallentscheidung ist zur Deponie Eyller Berg mangels vorliegender konkreter Planungsunterlagen (vgl. Punkt 7.) derzeit nicht absehbar.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien stellt mittlerweile eine gängige und geübte Praxis dar. Seitens des Umweltministeriums wurde hierzu bereits 2014 der Leitfaden "Photovoltaikanlagen auf Deponien - technische und rechtliche Grundlagen"<sup>1</sup> veröffentlicht. Dieser betrachtet u. a. auch die Anforderungen zur Ableitung von Niederschlagswasser zur Vermeidung von Erosionsschäden und Störung des

---

<sup>1</sup> [https://www.umwelt.nrw.de/extern/epaper/2014/photovoltaikanlagen\\_auf\\_deponien/pubData/source/Broschre\\_PV\\_Deponien\\_endg.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/extern/epaper/2014/photovoltaikanlagen_auf_deponien/pubData/source/Broschre_PV_Deponien_endg.pdf)

Bodenwasserhaushalts durch die PV-Anlage. Das Niederschlagswasser, das von den Photovoltaik-Elementen abläuft, muss so gesammelt und ggf. abgeleitet werden, dass für die Deponieoberfläche keine Erosionsgefahr entstehen kann. Bei einer vereinzelter Aufstellung der Elemente kann das Wasser in der Regel problemlos in der Rekultivierungsschicht versickern; ggf. ist die Bodenoberfläche stellenweise mit einfachen Maßnahmen vor Erosion zu schützen. Werden die Photovoltaik-Module zu sehr großen, geschlossenen Flächen zusammengefasst, bedarf es konstruktiver Lösungen, um den insbesondere bei Starkregenereignissen auftretenden hohen Wasserabfluss zu fassen und schadlos vom Deponiekörper abzuleiten. Weiterhin muss für eine PV-Anlage mittels entsprechender Standsicherheitsgutachten nachgewiesen werden, dass sich durch die Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit ergeben. Der Leitfaden macht hierbei keine Unterscheidung nach den Deponieklassen.

Die in Nordrhein-Westfalen bereits realisierten PV-Anlagen auf Deponieoberflächen belegen, dass schädliche Erosionen sicher vermieden werden können.

## **9. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Deponiekapazität in Nordrhein-Westfalen nach der Außerbetriebnahme der Deponie Eyller Berg?**

In dem 2021 bekanntgegebenen Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan für gefährliche Abfälle (Landtags-Vorlage 17/3550) wurde die Entwicklung der Deponiekapazitäten für Deponien der Deponiekategorie III im Prognosezeitraum bis 2030 betrachtet. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch begrenzt verfügbaren Restkapazitäten der Deponie Eyller Berg und deren Außerbetriebnahme im Prognosezeitraum wurden dabei berücksichtigt. Auch bei Außerbetriebnahme der Deponie Eyller Berg ist für die nächsten 10 Jahre die Entsorgungssicherheit für gefährliche Abfälle, die auf DK III-Deponien ablagerungsbedürftig sind, auf Ebene des Landes NRW gegeben.

Allerdings ändert sich die regionale Verteilung und Dichte von Ablagerungsmöglichkeiten auf Deponien der Deponiekategorie III. Es verbleiben für die Ablagerung von Abfällen, die auf Deponien der DK III abgelagert werden müssen, für die Mitte, den Norden und Osten von NRW (Gebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR), Regierungsbezirke Detmold und Münster) Restvolumen der öffentlich zugänglichen DK III-Abschnitte auf der Zentraldeponie Emscherbruch und der Deponie Dortmund Nord-Ost.